



BESCHLUSS

VOM 23. MÄRZ 2023

GESCH.-NR. 2016-1954
BESCHLUSS-NR. 2023-61
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**
04.09 **Schutzmassnahmen**
04.09.20 **Einzelobjekte Heimatschutz in eD alph**

BETRIFFT **Liegenschaft Usterstrasse 23, Illnau / Inventarentlassung;
Entscheid Baurekursgericht; Beschwerde ans Verwaltungsgericht**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 8. September 2022 (SRB-Nr. 2022-175) entliess der Stadtrat das Gebäude Vers.-Nr. 975 auf dem Grundstück Kat.Nr. IE7787 an der Usterstrasse 23 in Illnau aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Objekte. Gegen diesen Entscheid erhob der Zürcher Heimatschutz ZVH Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte die Aufhebung des Entscheides. Mit Eingabe vom 15. November 2022 beantragte der Stadtrat bzw. die mandatierten Baumberger Rechtsanwälte, Winterthur, die Abweisung des Rekurses. In der Duplik vom 19. Januar 2023 hielt der Stadtrat an seinem Antrag fest.

ENTSCHEID BAUREKURSGERICHT

Mit Entscheid vom 8. März 2023 hiess das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs des Zürcher Heimatschutzes vollumfänglich gut. Demgemäss wird der Beschluss des Stadtrates vom 8. September 2022 aufgehoben. Der Stadtrat wird zudem eingeladen, das Gebäude Usterstrasse 23 unter Schutz zu stellen. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 4'680.- werden der Stadt auferlegt. Zudem wird diese verpflichtet, dem Rekurrenten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'700.- zu bezahlen.

BESCHWERDE ANS VERWALTUNGSGERICHT

Gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsferien vom 2. bis 16. April 2023 läuft die Beschwerdefrist am 24. April 2023 ab.

Die Stimmberechtigten genehmigten in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 die Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «Attraktives Dorfzentrum Illnau». Das Stadtparlament bekräftigte in der Zwischenzeit mit zwei Beschlüssen (Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung und Objektkredit für die Neugestaltung des Dorfplatzes Illnau) dieses Ansinnen. Die Entscheide der Stimmberechtigten und des Stadtparlamentes sind nur umsetzbar, wenn das Gebäude Usterstrasse 23 abgebrochen werden kann. Der Stadtrat setzt alles daran, den Volkswillen umzusetzen. Eine Beschwerde ans Verwaltungsgericht zum Entscheid des Baurekursgerichtes drängt sich deshalb auf, zumal der Rekursentscheid den Stadtrat nicht zu überzeugen vermag.



BESCHLUSS

VOM 23. MÄRZ 2023

GESCH.-NR. 2016-1954

BESCHLUSS-NR. 2023-61

Nach Ansicht des Stadtrates hat das Baurekursgericht unter anderem den Planungsprozess bis zur Volksabstimmung und auch die Bedeutung des Gebäudes Usterstrasse 23 im Abstimmungskampf fast vollständig ignoriert. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Baurekursgericht zum Schluss gelangt, dass die Stimmberechtigten aufgrund der Abstimmungsunterlagen nicht in der Lage waren, das Interesse an der Neugestaltung des Dorfzentrums gegen das Interesse am Erhalt des Gebäudes Usterstrasse 23 fundiert abzuwägen. Diese Frage wurde fast ausschliesslich in der Öffentlichkeit diskutiert und in den Medien immer wieder thematisiert. Auch in allen Leserbriefen, Abstimmungsbroschüren und anderen im Abstimmungskampf genutzten Mitteln im Vorfeld der Volksabstimmung ging es hauptsächlich darum, ob das Gebäude Usterstrasse 23 erhalten oder abgerissen werden soll. Es wird den Stimmberechtigten nicht gerecht, ihnen zu unterstellen, sie seien sich der Konsequenzen ihres Entscheides nicht bewusst gewesen. Im Gegensatz zur Einschätzung des Baurekursgerichtes kommt nach Meinung des Stadtrates dem Abstimmungsergebnis bei der Würdigung des öffentlichen Interesses am Erhalt des Gebäudes Usterstrasse 23 eine erhebliche Bedeutung zu.

Für die weitere juristische Beratung im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ist mit Aufwendungen von rund Fr. 5'000.- zu rechnen. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, ist von zusätzlichen Verfahrenskosten und Umtriebsentschädigungen von etwa Fr. 10'000.- auszugehen. Aufgrund des Volksentscheides handelt es sich dabei um gebundene Ausgaben.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes des Kantons Zürich vom 8. März 2023 betreffend Beschluss des Stadtrates vom 8. September 2022 über die Entlassung der Liegenschaft Usterstrasse 23, Illnau, aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Objekte wird Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben.
2. Die Baumberger Rechtsanwälte, Winterthur, werden mit dem Verfassen der Beschwerdeschrift und deren fristgerechten Einreichung an das Verwaltungsgericht beauftragt.
3. Für die juristische Unterstützung im Beschwerdeverfahren werden gebundene Ausgaben von Fr. 5'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3170.00/1003, bewilligt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Baumberger Rechtsanwälte, Hermannweg 4, 8400 Winterthur
 - b. Abteilung Hochbau
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Stadtschreiber

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpresident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.03.2023